



## Härtefallantrag / Zulassung zum 1. Fachsemester Master

---

Vor- und Familienname des Antragstellers

---

Geburtsdatum

---

Strasse, Nr.

---

Postleitzahl, Wohnort

Wenn Sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe berufen wollen, müssen Sie das entsprechende Kästchen ankreuzen und den Antrag schriftlich begründen. Zum Nachweis geeignete Unterlagen sind beizufügen (siehe Merkblatt zum jeweiligen Sonderantrag).

- 1. Besondere gesundheitliche Umstände**
  - 1.1.
  - 1.2.
  - 1.3.
  - 1.4.
  - 1.5.
  - 1.6.
- 2. Wirtschaftliche Notlage**
- 3. Besondere familiäre Umstände**
- 4. Spätaussiedlung**
- 5. Frühere Zulassung**
- 6. Sonstige Umstände**

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt:

- Schriftliche Begründung des Antrags
- Fachärztliches Gutachten



## **Hinweise zu einem Sonderantrag für das 1. Fachsemester Master Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte**

Die Universität Heidelberg hält bis zu 5 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages nach Berücksichtigung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (z.B. besondere BA-Abschlussnoten, Eignungsfeststellung) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale und familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Dieser Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet sich schon, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden, als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Da aber die festgesetzte Prozentzahl nicht überschritten werden darf, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies könnte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle nicht hingenommen werden. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt. In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann Ihrem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden. Die Richtlinien enthalten auch eine Zusammenstellung von Beispielen, die für die Begründung eines Härtefallantrages grundsätzlich nicht geeignet sind. Fügen Sie die jeweils in Klammern genannten Unterlagen bei und darüber hinaus alle Belege, die geeignet sind, den Nachweis eines Härtegrundes zu führen. Den Antrag können Sie auf einem gesonderten Blatt näher begründen.

### **1 Besondere gesundheitliche Umstände:**

- 1.1 Ich leide an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mich mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen (fachärztliches Gutachten).
- 1.2 Ich bin durch Krankheit behindert; meine berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund meiner Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise erschwert ist (fachärztliches Gutachten).
- 1.3 Ich bin aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
- 1.4 Ich muss aus gesundheitlichen Gründen mein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für mich nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
- 1.5 Ich bin körperbehindert und aufgrund meiner Behinderung zu einer anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande bzw. gegenüber den nichtbehinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).
- 1.6 Ich bin infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt und aufgrund dieses Umstandes an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert bzw. gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

### **Hinweis zu Nummern 1.1- 1.6:**

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für einen medizinischen Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind der Schwerbehindertenausweis und der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

### **Unbegründete Anträge zu Nummern 1.1 – 1.6:**

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

## **2 Wirtschaftliche Notlage**

Ich befinde mich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Ziffern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

### **Unbegründete Anträge zu Nummer 2:**

- Weder die Bewerberin/der Bewerber noch seine Eltern, sein Ehegatte oder andere Familienangehörige können das Studium finanzieren, oder werden bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in der Lage sein, das Studium zu finanzieren.
- Die Finanzierung des Studiums ist begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert (z. B. durch Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld und Versorgungsbezügen der Bundeswehr).
- Ein Ausweichstudium wurde begonnen und durch Darlehen, eigene Werkarbeit, Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Rente oder ein ähnliches Einkommen, finanziert.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerber/in ist verwitwet oder geschieden und will den unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Bewerber/in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für seine Geschwister sorgen.

## **3 Besondere familiäre Umstände**

Besondere familiäre Umstände erfordern meine sofortige Zulassung (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

### **Unbegründete Anträge zu Nummer 3:**

- Bewerber/in ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerber/in ist verheiratet.
- Bewerber/in hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Eltern oder Geschwister sind krank, schwerbehindert, pflegebedürftig oder erwerbsunfähig.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politische oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Bewerber/in entstammt einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.

## **4 Spätaussiedlung**

Ich bin Spätaussiedler/in und habe bereits im Herkunftsland ein Studium aufgenommen, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigungen über die Spätaussiedlung; Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).

## **5 Frühere Zulassung**

Ich habe in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von mir nicht zu vertretenden zwingenden Gründen – insbesondere Krankheit - nicht in Anspruch nehmen. (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und den früheren Zulassungsbescheid.)

### **Unbegründete Anträge zu Nummer 5:**

- Bewerber/in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil seine/ihre Hochschulzugangsberechtigung keine Geltung hatte oder hat auf den Studienplatz verzichtet, weil er/sie z. B. keine Wohnung finden konnte.

## **6 Sonstige Umstände**

Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände erfordern meine sofortige Zulassung (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

### **Unbegründete Anträge zu Nummer 6:**

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten für die eigene künftige Existenz.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Bewerber/in steht schon im vorgerückten Alter.
- Bewerber/in wird bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschreiten.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Bewerber/in hat hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg machen müssen.
- Bewerber/in hat, um den Zweiten Bildungsweg einzuschlagen, einen aussichtsreichen Beruf aufgegeben und befürchtet bei einer Rückkehr in diesen Beruf Schwierigkeiten, weil die Kenntnisse infolge der schnellen Entwicklung inzwischen veraltet sind.

## **Gesetzliche Grundlagen**

§ 12 i.V.m. § 9 I Nr. 1 HVVO

## **Kontakt**

Universitätsverwaltung Heidelberg  
**Abteilung Studierendenadministration**  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg  
Tel. +49 6221 54-5454  
studium@uni-heidelberg.de